FD IV.2
IV.2.5

Ahrensburg, 13.11.2023

An IV.1.1. m.d.B.u. Kenntnisnahme

Kopie per Email

An B, IV.0, IV.2.1, IV.2.3

Beitrag für die FA-Sitzung am 13.11.2023 - Antwort zur Anfrage AF/2023/006 zum Thema:
Strafzinsen im Rahmen der Städtebauförderung

Die Verwaltung teilt mit, dass das Land Schleswig-Holstein die Förderrichtlinie der Städtebauförderung (Kap. C 6 Abs. 3 StBauFR SH 2015) dahingehend geändert hat, dass der Zeitraum für die nicht fristgerechte Verwendung von Fördermitteln und damit für das Anfallen von Verzugszinsen (i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) **von 3 Monaten auf zwei Jahre verlängert** wurde.

Durch die Änderung kann voraussichtlich für die Zukunft das Anfallen neuer Zinsen und damit eine zusätzliche Belastung für den kommunalen Haushalt vermieden werden.

Für alle in der Vergangenheit abgerufenen Finanzmittel gelten jedoch die alten Rahmenbedingungen (vgl. Antwort auf AF/2023/006). Gezahlt wurden bereits Verzugszinsen i.H.v. 500.870 EUR bis zum Programmjahr 2018. Ausstehend sind noch Verzugszinsen ab dem Programmjahr 2019 i.H.v. 370.000 EUR. Der entsprechende Verzugszinsbescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) dazu ist noch ausstehend.

Seit Juni 2023 können keine neuen Verzugszinsen anfallen, da das Sonderkonto der Städtebauförderung komplett durch Eigenmittel gedeckt ist.

Die Stadt Ahrensburg hat im November 2023 einen neuen Zuwendungsbescheid über Finanzhilfen i.H.v. 3,4 Mio. EUR erhalten. Die Finanzhilfen sind in einzelnen Tranchen jeweils jährlich bis zum Jahr 2027 abzurufen. Für das Jahr 2023 wurde am 10.11.2023 ein Zuwendungsbetrag i.H.v. 508.950 EUR abgerufen. Die o.g. Änderungen der Städtebauförderrichtlinie SH 2015 gelten bereits für diesen Mittelabruf auf der Grundlage des neuen Zuwendungsbescheides.

Gez.
Kay Renner